

# Satzung der Stadt Greven zur Gestaltung der Außengastronomie vom 17.05.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Greven am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich .....	1
§ 2 Örtlicher Geltungsbereich .....	1
§ 3 Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 4 Mobiliar .....	2
§ 5 Einfriedungen .....	2
§ 6 Bodenbeläge und Podeste für die Sitzbereiche .....	3
§ 7 Mobile Überdachungen .....	3
§ 8 Begrünungselemente .....	4
§ 9 Außenheizung .....	4
§ 10 Weitere Ausstattungselemente .....	4
§ 11 Verstoß und Bußgeld .....	5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung .....	5
Bekanntmachungsanordnung .....	7

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen bedarf die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen über den Gemeinbedarf hinaus (Sondernutzung) einer Sondernutzungserlaubnis (§ 18 StrWG NRW). Hierfür hat der Rat der Stadt Greven am 14.07.2011 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
- (2) Diese Satzung ergänzt die Sondernutzungssatzung der Stadt Greven im Hinblick auf die Gestaltung der Außengastronomie.
- (3) Die Satzung gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, die im Geltungsbereich liegen, sofern sie im Eigentum der Stadt Greven stehen oder dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

## § 2

### Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Ortskern der Stadt Greven. Die Gebietsabgrenzung ist dem beigefügten Plan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

- (2) Für die im anliegenden Lageplan dargestellten Gestaltungszonen 1 (Niederort) und 2 (Marktplatz) gelten darüber hinaus teilweise gesonderte Festsetzungen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Elemente, die der Außengastronomie dienen, zu achten. Insbesondere beschädigte und beschmutzte Elemente sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (2) Die Elemente, die der Außengastronomie dienen, sind stets von Dekorationsdruck, Werbedruck und Beschriftung freizuhalten.
- (3) Die zur Sondernutzung konzessionierten Flächen sind sauber zu halten und nach Ablauf der Erlaubnis frei zu räumen.

### **§ 4**

#### **Mobiliar**

- (1) Das Aufstellen von Mobiliar (z.B. Stühle, Tische, Bänke etc.) ist nur innerhalb der konzessionierten Fläche zulässig.
- (2) Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Möblierungstyp bezüglich Material, Form und Farbe auszuwählen.
- (3) Für das Mobiliar sind die Materialien
  - a) Holz
  - b) Metall
  - c) textiles Material
  - d) Kunststoffgeflecht
  - e) Dekortischplatten
  - f) oder eine Kombination aus diesenzulässig. Das Aufstellen von Bierzeltgarnituren ist jedoch unzulässig. Zu befristeten Anlässen kann das Aufstellen von Bierzeltgarnituren ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Tischdecken, Decken und Stuhlauflagen sind gestalterisch untereinander und auf das Mobiliar abzustimmen.

### **§ 5**

#### **Einfriedungen**

- (1) Das Errichten von Zäunen, Geländern, Palisaden, Sicht-, Windschutz etc. ist nicht zulässig.
- (2) Liegt die Außengastronomie an einer stark befahrenen Straße, können Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherheit ausnahmsweise zugelassen werden. Die Gestaltung der Elemente ist mit der Stadt Greven abzustimmen.

## § 6

### Bodenbeläge und Podeste für die Sitzbereiche

- (1) Der Boden der konzessionierten Fläche ergibt sich aus dem vorhandenen Straßenniveau und Bodenmaterial.
- (2) Das Errichten von Podesten und Installieren eigener Bodenbeläge (Teppich, Kunstrasen etc.) ist unzulässig. Zu befristeten Anlässen können Bodenbeläge und Podeste ausnahmsweise zugelassen werden. Die Gestaltung der Elemente ist mit der Stadt Greven abzustimmen.

## § 7

### Mobile Überdachungen

- (1) Als mobile Überdachung sind grundsätzlich nur Sonnenschirme zulässig
- (2) Das Errichten von Segeln, Zelten, Pavillions etc. ist unzulässig. Zu befristeten Anlässen können diese ausnahmsweise zugelassen werden. Die Gestaltung der Elemente ist mit der Stadt Greven abzustimmen.
- (3) Das Errichten von Sonnenschirmen ist nur in Verbindung mit Mobiliar (§ 3) und innerhalb der konzessionierten Fläche der Außengastronomie zulässig.
- (4) Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Schirmtyp bezüglich Material, Form und Farbe aufzustellen.
- (5) Die Bespannung der Sonnenschirme darf ausschließlich mit textilem Material ausgeführt werden.
- (3) Der Schirmdurchmesser darf eine Spannweite von 3,5 m und Höhe von 3 m nicht überschreiten.
- (4) Grundsätzlich sind Befestigungen in Form von
  - a) Sockeln
  - b) oder Bodenhülsenmöglich. Die Installation von Bodenhülsen kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Positionierung ist mit der Stadt Greven abzustimmen.
- (5) Für Sockel sind die Materialien
  - a) Holz
  - b) Metall
  - c) Beton
  - d) Steinzulässig.
- (6) In den Gestaltungszonen 1 und 2 sind Sonnenschirme ausschließlich in Bodenhülsen zu verankern.
- (7) In den Gestaltungszonen 1 und 2 geben die bereits vorhandenen Bodenhülsen die Anzahl und Positionierung der Sonnenschirme vor. Die Installation weiterer Bodenhülsen kann ausnahmsweise zugelassen werden und ist mit der Stadt Greven abzustimmen.
- (8) In der Gestaltungszone 1 und 2 sind bereits vorhandene Sonnenschirme nach ihrem Abgang in gleicher Form und Material zu erneuern.
- (9) In der Gestaltungszone 2 sind bereits vorhandene Sonnenschirme nach ihrem Abgang in hellen Naturtönen zu erneuern.

## § 8 Begrünungselemente

- (1) Begrünungselemente sind sämtliche mobile Objekte (z.B. Pflanzkübel etc.), die bepflanzt sind. Tischdekoration ist von den Regelungen (§ 7) ausgeschlossen.
- (2) Das Aufstellen von Begrünungselementen ist nur innerhalb der konzessionierten Fläche zulässig.
- (3) Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ an Begrünungselementen bezüglich Material, Form und Farbe aufzustellen.
- (4) Für Begrünungselemente sind die Materialien
  - a) Holz
  - b) Metall
  - c) Beton
  - d) Stein
  - e) Ton
  - f) Polyratten
  - g) Fiberglas in folgender Optik:
    - Holz
    - Metall
    - Beton
    - Stein
    - Tonzulässig.
- (5) Begrünungselemente dürfen eine Grundfläche von 0,25 qm (0,5 x 0,5 m) nicht überschreiten.
- (6) Begrünungselemente dürfen eine Höhe von 1,5 m (Pflanzbehälter und Bepflanzung) nicht überschreiten.
- (7) Gastronomiebetriebe können je nach Situation, bis zu sechs Begrünungselemente aufstellen. Für Außenflächen ab einer Größe von 50 qm können Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl der Begrünungselemente zugelassen werden.
- (8) Das Aufstellen von Begrünungselementen in geschlossenen Reihen zur Einfriedung ist unzulässig.

## § 9 Außenheizung

- (1) Das Aufstellen von Außenheizungen in Form von Gas-, Infrarot-Heizstrahlern und anderen Wärmeproduzenten ist unzulässig.

## § 10 Weitere Ausstattungselemente

- (1) Die Gestaltung aller weiteren Ausstattungselemente (Mülleimer, Werbefiguren etc.), welche auf der konzessionierten Fläche aufgestellt oder positioniert werden, ist mit der Stadt Greven abzustimmen.

## **§ 11**

### **Verstoß und Bußgeld**

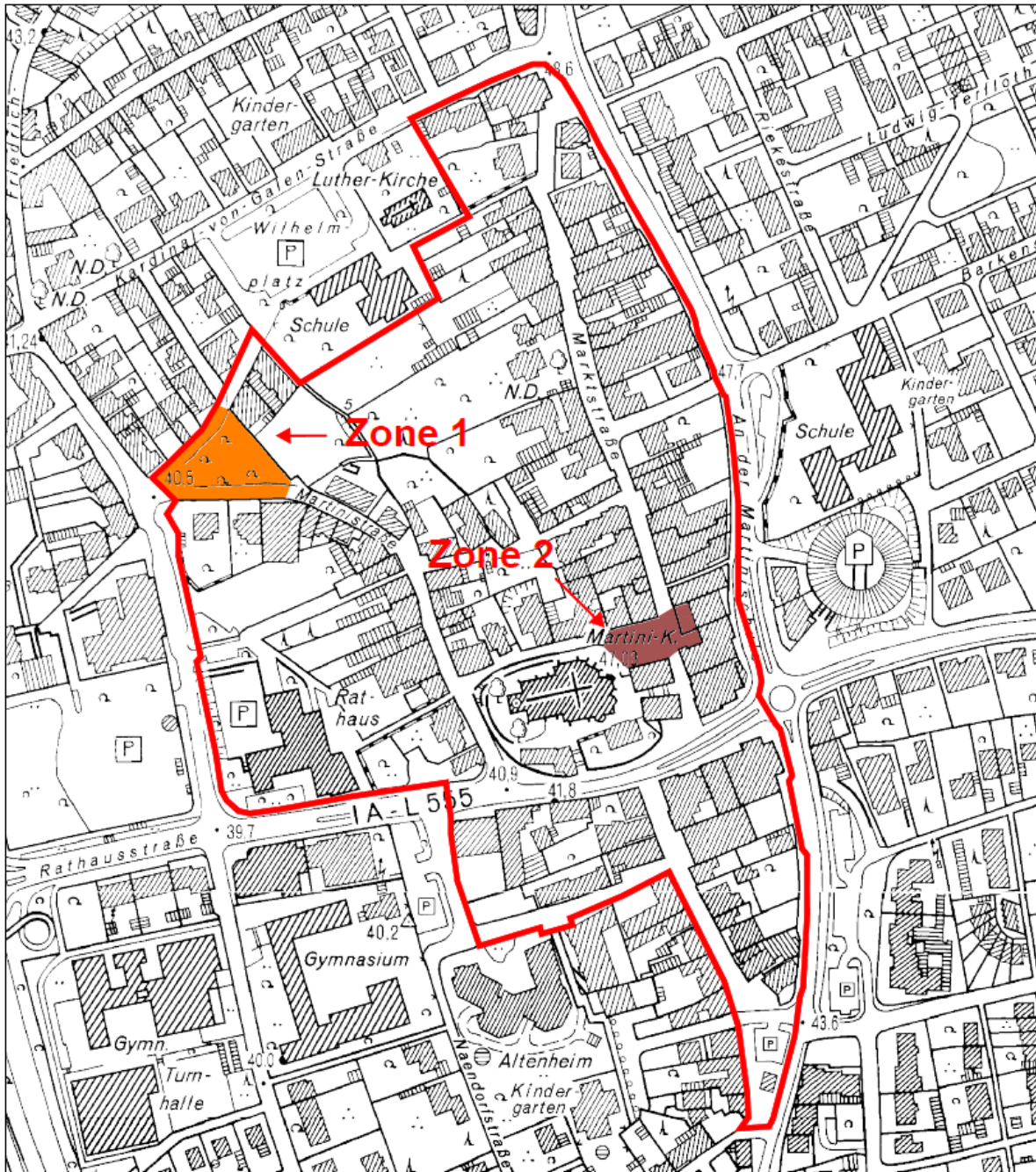
- (1) Bei Verstößen gegen die vorliegende Satzung zur Gestaltung der Außengastronomie ist die Stadt Greven berechtigt, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen.
- (2) Wer Elemente ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder aufstellen lässt bzw. nach Aufforderung der Stadt Greven diese nicht entfernt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro belegt werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits vorhandene Elemente auf konzessionierten Flächen sind spätestens bis zum 31.03.2019 den Vorschriften dieser Satzung anzupassen.

Anlage zur Satzung der Stadt Greven  
zur Gestaltung der Außengastronomie  
ohne Maßstab



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 17.05.2018

Peter Vennemeyer  
Bürgermeister